

Anlage VEP 4.2

der Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85
(Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Hotel an der Straße Am Freizeitbad“

Artenschutzfachbeitrag mit Biotoptypenkartierung

Stand: Juli 2020

Vorhabenträger:

Schramm Hotel Verwaltungs GmbH & Co KG
Am Südufer
25541 Brunsbüttel

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf
Tel.: 04835/9706-0
Fax: 04835/9706-32
mail: info@bornholdt-potsdam.de

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsaufnahme	6
2.1	Untersuchungsraum und -umfang	6
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
2.2.1	Artenschutzrechtliche Verbote	6
2.2.2	Anwendungsbereich	6
2.2.3	Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten	7
3	Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG	9
3.1	Methodik	9
3.2	Spezielle Artenschutzprüfung	10
3.2.1	Grundlagen	10
3.2.2	Flora - Biotoptypen	10
3.2.3	Fauna	11
3.3	Auswirkungsprognose	18
3.3.1	Bestandsanalyse	18
3.3.2	Maßgebliche Wirkfaktoren / Vermeidungsmaßnahmen	19
4	Literatur	20
5	Anhang	22

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jan Bornholdt, Landschaftsplanung

M.Sc. Ökologie & Naturschutz Hanne Mertens, Landschaftsplanung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Brunsbüttel plant mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 85 (Vorhaben und Erschließungsplan) „Hotel an der Straße Am Freizeitbad“ den Bau des Hotels „River-Loft“ in Brunsbüttel zu ermöglichen. Als Vorhabenträger fungiert die Schramm Hotel Verwaltungs-GmbH & Co KG, die auch das Hotel betreiben wird. Die Stadt kommt dabei der Nachfrage nach hochwertigen Hotelkapazitäten in Brunsbüttel nach. Das ca. 10.500 m² große Plangebiet wird westlich von der Straße Am Freizeitbad, nördlich vom Gelände des Freizeitbad Brunsbüttels, östlich von der Braake und südlich von der Koogstraße eingegrenzt (Abb. 1 & 2).

Jahreszeitlich bedingt konnte im Herbst 2019 nur eine Vorprüfung bzw. Potenzialabschätzung erfolgen, die im Frühjahr und Frühsommer 2020 durch entsprechende Kartierungen fachlich erweitert wurde.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich ab Winter 2020/21 Erdarbeiten durchgeführt und Straßen angelegt. Das Hotel wird als massiver Mauerwerksbau errichtet. Zusätzlich werden eine Stellplatzanlage und ein Verbindungsgang zum vorhandenen Freizeitbad angelegt. Alle diese Maßnahmen und Vorhaben stellen Eingriffe im Sinne des BNatSchG dar. In einem Bebauungsplan nach § 13a BauGB gelten jedoch Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Dieser Fachbeitrag hat daher nur die Aufgabe, die Auswirkungen der geplanten Vorhaben und Maßnahmen auf den Arten- und Biotopschutz gemäß der §§ 39-45 BNatSchG zu ermitteln und zu bewerten. Er soll Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen geben und geeignete Kompensationsmaßnahmen ggf. als Darstellungen formulieren. Diese Hinweise und Darstellungen sollen soweit auch baurechtlich möglich in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen werden.

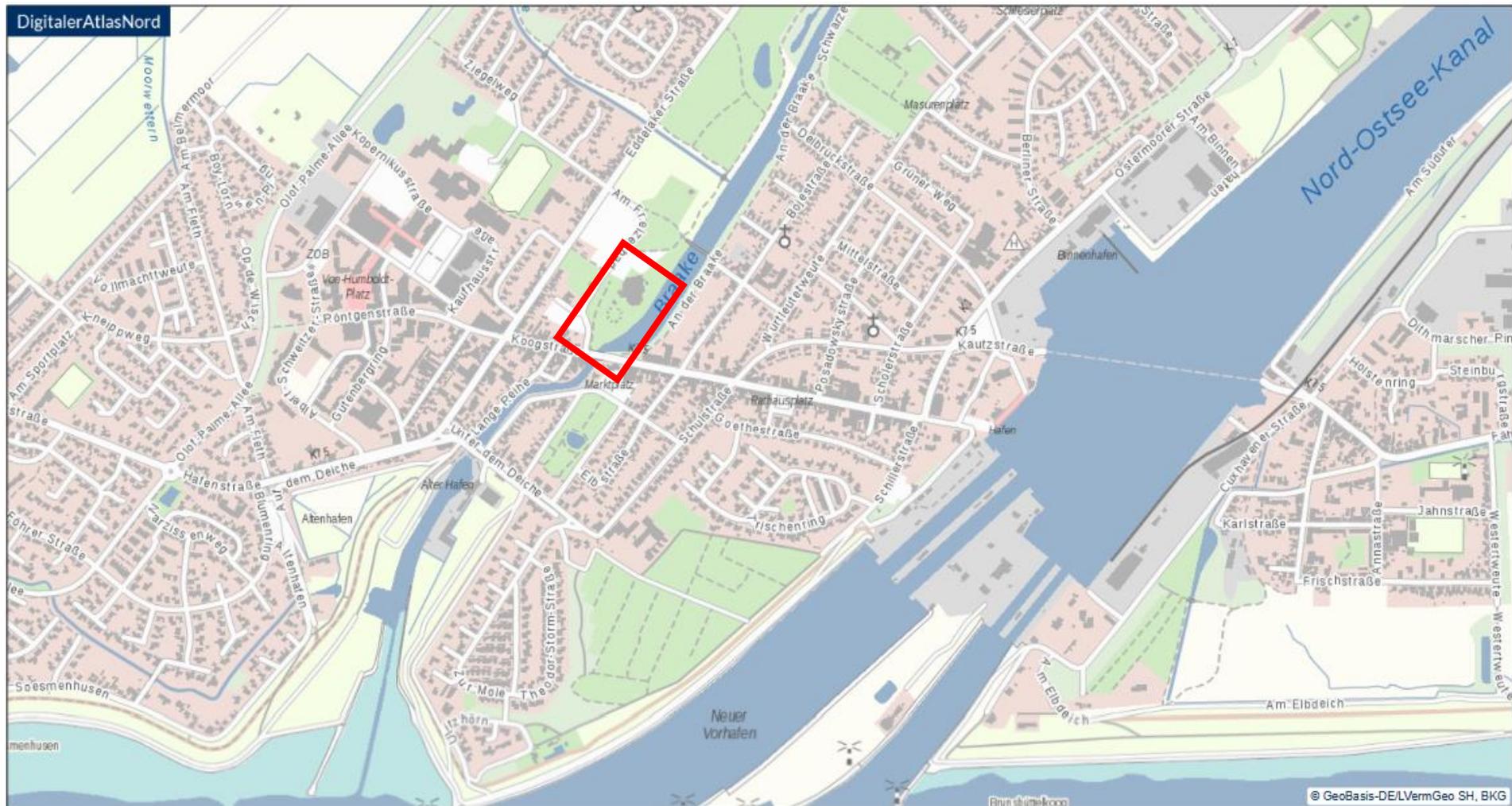


Abbildung 1 Übersichtsplan zur Lage des Untersuchungsgebiets (Quelle: *Digitaler Atlas Nord*)



Abbildung 2 Derzeitige Nutzung der Fläche (Quelle: *Digitaler Atlas Nord*)

2 Bestandsaufnahme

2.1 Untersuchungsraum und -umfang

Am 11.09.2019, 17.03., 04.05. und 15.06.2020 wurden Begehungen und Bestandsaufnahmen von Fauna und Vegetation auf den Flächen des Plangebiets (Gemarkung Brunsbüttel, Flur 101: Flurstücke 63/31, 63/32, 62/52) durchgeführt. Der Untersuchungsraum erstreckt sich dabei über das Plangebiet sowie unmittelbar angrenzende Flächen. Die Größe des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 85 beträgt insgesamt ca. 1,05 ha.

Circa 1,9 km südlich des zukünftigen Hotels befindet sich das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (2323-392) und ca. 3,5 km südwestlich das SPA-Gebiet „Unterebbe bis Wedel“ (2323-401).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 17. Dezember 2007 bzw. durch das neue BNatSchG seit dem 01.03.2010 liegt somit eine neue Rechtslage vor, die nachfolgend dargestellt wird (aktuelles BNatSchG zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert).

2.2.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.2.2 Anwendungsbereich

Die Regelungen zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen.

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 **besonders** geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 **streng** geschützte Arten:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind.

Über den § 54 Abs. 2 BNatSchG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
 - b) europäische Vogelarten,

2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1 unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

2.2.3 Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Hier heißt es:

"(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Im Ergebnis ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für eine zu erteilende Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

3.1 Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird der Frage nachgegangen, ob durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts die Umsetzung des Bebauungsplans der Stadt Brunsbüttel verhindert werden kann oder geändert werden muss. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen der Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?

Im Einzelnen (nach Prüfschema LBV S-H):

Sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von den vorhabenbedingten Wirkungen betroffen? (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG)

2. artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

3. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen – sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden – die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, so dass die Planung dennoch verwirklicht werden kann?

Die Entscheidung über Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten trifft bei Bedarf die Obere Naturschutzbehörde (LLUR SH) auf nachgeordneter Planungsebene. Ihr kommt hierbei ein gewisser Ermessensspielraum zu. Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die Grundlagen für diese Entscheidung dargestellt und eine gutachterliche Einschätzung getroffen, die endgültige Einstufung bleibt jedoch der zuständigen Behörde vorbehalten.

Es wurden drei Begehungen am 11.09.2019 – Wetter: bewölkt mit ca. 12 °C (11 bis 12 Uhr), am 17.03.2020 - Wetter: trocken, wechselhaft mit ca. 9 °C (14 bis 15 Uhr) und 04.05.2020 - Wetter: trocken, sonnig mit ca. 14 °C (16 bis 17 Uhr) zur Bestandserhebungen von Pflanzen- und Tierarten durchgeführt. Außerdem erfolgte am 15.06.2020 abends (22.20 -23.00 Uhr, 18°C) eine Bestandserfassung von Fledermäusen per bat-detector. Die Ergebnisse finden sich nachstehend.

Zur Bestimmung der Biotoptypen wurde eine Kartieranleitung verwendet (LLUR 2019). Für die faunistische Bestandsanalyse wurden alle Sichtungen bei den linienhaften Begehungen auf dem Plangebiet notiert. Die Erfassung von Brutvögeln geschah mittels Beobachtung und dem Verhören von Rufen und Gesang.

Bezüglich des Vorkommens von Tierarten und des Biotoptypenbestandes im Plangebiet wurden außerdem vorhandene Datengrundlagen in Form eines Artkatasters in 1 km - Umkreis und der vorhandenen Biotoptypen (LLUR, 1978-1993 inklusive neuer unabgeschlossener Erfassungen seit 2014) ausgewertet. Fundortsvorkommen aus Atlanten (UTM 2120) und Rote Liste Status aus Deutschland und Schleswig-Holstein der jeweiligen Tiergruppen stellten weitere externe Daten dar.

Neben den Brutvögeln als Schwerpunktkarten wurden Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Insekten und Weichtiere nach Möglichkeit miterfasst. Da die heimischen Brutvogelarten unter dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) fallen, wurden alle im Plangebiet vorkommenden Arten berücksichtigt.

3.2 Spezielle Artenschutzprüfung

3.2.1 Grundlagen

Es sind aus bestehenden Daten bisher keine Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der europäischen Vogelarten im Plangebiet bekannt.

Die Gehölze bilden potenzielle Lebensräume für Brutvögel und Kleinsäuger. Der Nutzungsdruck ist durch das angrenzende Schwimmbad, die Freizeitnutzung des Hüttendorfs, die Parkanlage und die umliegenden Straßen relativ hoch, sodass ein vielfältiges Aufkommen von Arten nicht zu erwarten ist.

3.2.2 Flora - Biotoptypen

An den Begehungsterminen in 2019 und 2020 wurden folgende Biotoptypen kartiert (Karte im Anhang):

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Code gem. OR: SVs

Vollversiegelte Verkehrsfläche (Beton, Asphalt etc.) oder befestigte Fläche mit vergleichbarer Nutzung. Hierzu zählen auch Park- und Stellplatzplatzflächen, Fußwege und die Zuwegung zu den Hütten im Vorhabengebiet.

Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

Code gem. OR: HGb (A)

Vorfinden eines Laubholzbestandes mit beispielsweise Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), Kiefern, Roteichen (*Quercus rubra*), unterschiedlichen Weiden (z.B. *Salix babylonica*), Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* & *A. platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*). In der Strauch- bzw. Krautschicht befinden sich verschiedene Brombeer-Arten, Brennnesseln (*Urtica dioica*) sowie Ziergehölze, wie Spirea, Mahonia und Forsythien (*Forsythia × intermedia*).

Im westlichen Untersuchungsgebiet herrscht eine parkartige Struktur vor. Eine Rasenfläche mit einem lockeren Baumbestand konnte kartiert werden.

Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)

Code gem. OR: SP

Regelmäßig gemähte, intensiv gepflegte und stark vermooste Rasenfläche um die Schwimmhalle und die Gebäude des Hüttendorfs Brunsbüttel. Im Frühjahr waren Arten, wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Sibirischer Blaustern (*Scilla siberica*), Veilchen (*Viola odorata*) und wenige Grasarten (*Poa spec.*) zu beobachten. Am Ufer zur Braake hin befand sich ein sehr schmaler Gürtel mit Schilfrohr (*Phragmites australis*).

Kanal (FXk)

Code gem. OR: FG

Zur Entwässerung genutztes Gewässer mit technischer Uferverbauung. Entstand während der Sturmflutserie in den Jahren 1717/20. Wurde erst später als Vorfluter ausgebaut und ist für die Entwässerung unverzichtbar. Die Braake grenzt direkt östlich an das Vorhabengebiet an.

Sporthalle (SEh)

Code gem. OR: SE

Schwimmhalle des Freizeitbads Brunsbüttel einschließlich Rasenflächen, sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Park- und Stellplätze) und sonstigen Grünflächen.

Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (SIy)

Code gem. OR: SII

Sonstiger, nicht zu Wohnzwecken dienender, das gesamte bebaute Grundstück umfassender Komplexbiotop innerhalb und außerhalb geschlossener Bebauungen.

Es gibt 10 Hütten des Hüttendorfs Brunsbüttel und einen Schuppen, der an die Braake angrenzt. Die Hütten sind ca. 40 m² groß.

Sandplatz (SXs)

Code gem. OR: SE

Für Freizeit- und Sportaktivitäten genutzter Sandplatz. Gräser und Moose wachsen randseitig in die Sandflächen.

3.2.3 Fauna

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt nach abschließender Erfassung im September 2019 sowie März, Mai und Juni 2020 eine Endfassung dar. Durch Ergänzung mit vorhandenen Informationen (Artkataster vom LLUR) werden im Folgenden die planungsrelevanten Artengruppen betrachtet und ihr erfasstes und prognostizierbares Vorkommen beurteilt.

Auf dem Gelände ist eine relativ geringe Artenvielfalt vorhanden, wie in allen Kartierungen zu erkennen war. Die Grünflächen werden mehrmals jährlich gemäht oder bestehen aus reinen Sand-Sportflächen und weisen keine hohe floristische Artenvielfalt auf. Die Gehölze und Sträucher können mögliche Bruthabitate für Vögel darstellen. Die Fläche könnte ebenso wie die Umgebung als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Gerade über der Braake und im Parkbereich (Lichtquellen) könnten sich Mücken o.ä. als Futterquelle ansammeln.

Amphibien sind nicht erfasst worden und durch die schlechte Wasserqualität und fehlende besonnte Habitate auszuschließen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet muss hier hinsichtlich des faunistischen Potenzials als nur von geringem Wert eingestuft werden. Für einzelne Artgruppen, wie Singvögel und Kleinsäuger der Siedlungsbereiche sind aber relativ günstige Bedingungen vorhanden. Daher ist das Vorkommen geschützter Tierarten nicht auszuschließen.

Avifauna

Den europäischen Vogelarten – darunter fallen alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Artenschutzverordnung als streng geschützte Arten definiert.

Im jahreszeitlich breit gestreuten Erfassungszeitraum konnten einige Arten erfasst werden. Es wurden Amseln (*Turdus merula*), Kohlmeisen (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubicula*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) beobachtet. Nur in einer Esche konnte ein größeres Freibrüternest (Elster o. ä.) beobachtet werden. Ansonsten sind in den Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden keine Nester erfasst worden. Eine Trauerweide weist morsche Stamm- und Astbereiche mit Spechtlöchern auf, nach Kontrolle konnte kein Habitat für Höhlenbrüter entdeckt werden. Dieser Baum sollte dennoch erhalten bleiben.

Die potentiellen Vorkommen von Vögeln auf dem Vorhabengebiet wurden mithilfe des Brutvogelatlas von KOOP und BERNDT von 2014 für das Messtischblatt 2120 (TK-Viertel 2) Brunsbüttel dargestellt (Tab. 1). Hierin wird die Brutverbreitung in Schleswig-Holstein zwischen 2005 und 2009 dargestellt.

Auf dem Quadranten des Messtischblattes 2120 kommen potentiell 65 Brutvogelarten vor, von denen 6 streng geschützt sind. Das sind beispielsweise Rotschenkel, Teichhuhn und Schilfrohrsänger.

Ein Brut- oder Störungskonflikt kann bei ungefähr 50% der potentiell vorkommenden Arten auftreten. Das sind zum Großteil Arten, die in den bestehenden Gehölzen brüten könnten (z.B. Birkenzeisig, Zaunkönig und Amsel) und zum anderen Arten, die an der Braake ein Bruthabitat finden (z.B. Blässhuhn). Das Gelände grenzt mit einer Spundwand zur Braake an, wodurch eine Brut verhindert wird. Erst weiter nördlich zum Schwimmbad ist das Ufer offen; es wurden jedoch keinerlei Brutnester von störungsresistenten Arten o. a. am Ufer entdeckt.

Tabelle 1 Potentialabschätzung und Erfassungsergebnisse zum Vorkommen von Brutvögeln im Vorhabengebiet, deren Schutzstatus (Rote Liste Schleswig-Holstein KNIEF ET AL. 2010, Rote Liste Deutschland 2016), Brutökologie und den Nachweisen sowie möglichen Konflikten durch das Vorhaben (Legende unterhalb der Tabelle)

Arten	RL		Schutz		Ökologie	Vorkommen im MTB 2120 (Brutvogel-atlas 2014)	Bewertung/ Konflikt
	Schl.-Holst.	Deutschland	VSchRL	BARTSchVO			
Amsel – <i>Turdus merula</i>	*	*		bg	Wälder, Gärten und Parks - brütet in Sträuchern und Bäumen	8-20 BP	Nachweis - Möglicher Konflikt
Austernfischer - <i>Haematopus ostralegus</i>	*	*		bg	Am Watt zu finden, brüten selten auf Dauergrünland	8-20 BP	Kein Konflikt
Bachstelze – <i>Motacilla alba</i>	*	*		bg	Weiden, Wiesen, Parks – Höhlenbrüter	2-3 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Birkenzeisig - <i>Carduelis flammea</i>	*	*		bg	Brütet in Bäumen und Gebüsch	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Blässhuhn – <i>Fulica atra</i>	*	*		bg	Besiedeln Binnengewässer	1 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	*	*		bg	Gärten, Parks, Mischwäldern - Höhlenbrüter	8-20 BP	Möglicher Konflikt
Blaukehlchen – <i>Luscinia svecica</i>	*	*		bg	Besiedeln Schilfgürtel an Gewässernähe - Bodenbrüter	2-3 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	*	3		bg	Brütet in Gebüsch	8 -20 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	*	*		bg	Wälder, Parks, Gärten - brütet in Sträuchern und Bäumen	21-50 BP	Möglicher Konflikt
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i>	*	*		bg	Besiedeln Wälder - Höhlenbrüter	2-3 BP	Kein Konflikt
Dohle - <i>Corvus monedula</i>	V	*		bg	Gebäude- oder Baum-Höhlenbrüter, Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. relevant Parks, Wälder	51-150 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i>	*	*		bg	Brüten in Bäumen und Gebüsch	2-3 BP	Kein Nachweis o. Habitateignung
Elster - <i>Pica Pica</i>	*	*		bg	Brüten in Bäumen	8-20 BP	Evtl. Nachweis Möglicher Konflikt
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	3	3		bg	Brüten am Boden in offener Landschaft	2-3 BP	Kein Konflikt
Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	*	V		bg	Brütet in Höhlen	8 – 20 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Fitis - <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		bg	Brütet am Boden in Gebüsch o.ä. Strukturen	8 – 20 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Gartenbaumläufer – <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		bg	Brütet in alten Wäldern	2-3 BP	Kein Konflikt

Arten	RL		Schutz		Ökologie	Vorkommen im MTB 2120 (Brutvogel- atlas 2014)	Bewertung/ Konflikt
	Schl.-Holst.	Deutschland	VSchRL	BARTSchVO			
Gartengrasmücke – <i>Sylvia borin</i>	*	*		bg	brütet in Sträuchern und Bäumen	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Gartenrotschwanz – <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V		bg	Brütet in Bäumen	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Gelbspötter - <i>Hippolais icterina</i>	*	*		bg	Kommen vor allem an Knicks vor	8-20 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Girlitz – <i>Serinus serinus</i>	*	*		bg	Brütet in Bäumen in Gärten und Parks	2-3 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	*	V		bg	Brütet in Bäumen	8-20 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	*	*		bg	Zier- und Nutzgärten, Friedhöfe, Parks - brütet in Sträuchern und Bäumen	21-50 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		bg	Wälder, Dörfer, Städte - Halbhöhlenbrüter	8-20 BP	Möglicher Konflikt
Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	*	V		bg	Siedlungen des Menschen - Nischen-, Höhlen- und Freibrüter	21-50 BP	Möglicher Konflikt
Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	*	*		bg	Brütet in Gebüsch	8 – 20 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Höckerschwan – <i>Cygnus olor</i>	*	*		bg	Brüten an Uferbereichen - Bodenbrüter	1 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Jagdfasan - <i>Phasianus colchicus</i>				bg	offene Agrarlandschaften, weite Feldfluren mit Unterholz und Knicks mit Gräben und dazugehörendem Schilfbewuchs - Bodenbrüter	2-3 BP	Kein Konflikt
Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	3	2		sg	Siedelt in offenen Landschaften, besonders in Feuchtwiesen	8-20 BP	Kein Konflikt
Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	*	*		bg	Brütet in Gebüsch	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	*	*		bg	Brüten in Bäumen	21 – 50 BP	Nachweis - Konflikt möglich
Kuckuck - <i>Cuculus canorus</i>	V	V		bg	Bevorzugt halboffene Landschaften	1 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Mauersegler – <i>Apus apus</i>	*	*		bg	Gebäudebrüter	21-50 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	*	*		sg	Brütet in Bäumen	1 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Mehlschwalbe – <i>Delichon urbicum</i>	*	V		bg	Schlafplatzgemeinschaften vorwiegend in Bäumen, seltener in Röhrichten - Gebäudebrüter	21-50 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		bg	Wälder, Friedhöfe, Parkanlagen, alte Gärten - brütet in Sträuchern und Bäumen	8-20 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Nilgans – <i>Alopochen aegyptiaca</i>	*	*		bg	An Gewässer gebunden – Höhlen- und Bodenbrüter	1 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung

Arten	RL		Schutz		Ökologie	Vorkommen im MTB 2120 (Brutvogel-atlas 2014)	Bewertung/ Konflikt
	Schl.-Holst.	Deutschland	VSchRL	BARTSchVO			
Rabenkrähe - <i>Corvus corone/cornix</i>	*	*		bg	Wiesen, Wälder, Städte, Industriegebiete - brütet oben in Baumwipfeln	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	*	V		bg	Brüten an Gebäuden	21-50 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Rebhuhn – <i>Perdix perdix</i>	V	2		bg	Halboffene, trockene Habitats - Bodenbrüter	1 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	*	*		bg	Felder und Wiesen suchen sie tlw. zur Nahrungsaufnahme auf - brütet in Bäumen	8-20 BP	Nachweis - möglicher Konflikt
Rohrhammer - <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*		bg	Feuchtgebiete mit Schilfbewuchs und Gebüsch - brütet am Boden oder in Weidengebüsch	21-50 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i>	*	*		bg	Gärten und Parks, brütet in Gebüsch bodennah		Nachweis - möglicher Konflikt
Rotschenkel - <i>Tringa totanus</i>	V	V		sg	Kommt hauptsächlich auf unbeweideten Salzwiesen an der Nordseeküste vor	1 BP	Kein Konflikt
Saatkrähe - <i>Corvus frugilegus</i>	*	*		bg	Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. relevant - brütet oben in Baumwipfeln	401-1000 BP	Kein Konflikt
Schilfrohrsänger - <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V		sg	Besiedelt Uferzonen mit hoher Strukturvielfalt	1 BP	Kein Konflikt
Schnatterente – <i>Anas strepera</i>	*	*		bg	Bevorzugt Flachgewässer - Bodenbrüter	1 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Schwanzmeise – <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		bg	Gehölzbrüter	2-3 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Silbermöwe - <i>Larus argentatus</i>	*	*		bg	Wassergebunden, brütet nur küstennah	1 BP	Kein Konflikt
Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	*	*		bg	Wälder, Felder, Parks, Gärten - brütet in Sträuchern, Hecken und Bäumen	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	I	bg	Agrarlandschaften, Ränder von Wäldern; Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant - Höhlenbrüter	401-1000 BP	Kein Konflikt
Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	I	bg	Halboffene bis offene Landschaften in Dörfern, Gärten - brütet in Sträuchern und Bäumen	8-20 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Stockente - <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		bg	Seen, Parks, Gärten, Bewässerungsgräben - Bodenbrüter, aber auch auf Dächern und in Baumstämmen	4-7 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Straßentaube – <i>Columba livia f. domestica</i>	*	*		bg	Gebäude- und Nischenbrüter	4-7 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt

Arten	RL		Schutz		Ökologie	Vorkommen im MTB 2120 (Brutvogel-atlas 2014)	Bewertung/ Konflikt
	Schl.-Holst.	Deutschland	VSchRL	BArtSchVO			
Sturmmöwe - <i>Larus canus</i>	V	*		bg	Wassergebunden, brütet nur küstennah	2-3 BP	Kein Konflikt
Teichhuhn – <i>Gallinula chloropus</i>	*	V		sg	Besiedeln Binnengewässer	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Teichrohrsänger - <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		bg	Röhrichte - brütet zwischen Röhrichthalmen	21-50 BP	Kein Konflikt
Trauerschnäpper – <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3		bg	Bevorzugt Laubwaldbereiche - Höhlenbrüter	1 BP	Wahrscheinlich kein Konflikt
Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		bg	Brüten in Bäumen	21-50 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Waldohreule – <i>Asio otus</i>	*	*		sg	Nutzt bestehende Nester in Bäumen	4-7 BP	Kein Nachweis o. Habitategnung
Weidenmeise – <i>Parus montanus</i>	*	*		bg	Besiedelt Wälder und Brüche	1 BP	Kein Konflikt
Wiesenpieper - <i>Anthus pratensis</i>	V	V		bg	Brütet am Boden	1 BP	Kein Konflikt
Wiesenschafstelze - <i>Motacilla flava</i>	*	*		bg	Brütet am Boden	2-3 BP	Kein Konflikt
Wintergoldhähnchen – <i>Regulus regulus</i>	*	*		bg	Besiedelt Wälder - Gehölzbrüter	2-3 BP	Kein Konflikt
Zaunkönig - <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		bg	Brütet in Gebüsch	8-20 BP	Möglicher Konflikt
Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		bg	Wälder, Feldgehölze, Parks, Gärten, Friedhöfe - brütet am oder knapp über dem Boden in Sträuchern, Bäumen und Gräsern	8-20 BP	Möglicher Konflikt

Legende zu der Tabelle

- RL : Rote Listen
 V : Vorwarnstufe
 1 : vom Aussterben bedroht
 2 : stark gefährdet
 3 : gefährdet
 4 : potenziell gefährdet
 * : keine Gefährdung

Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

- VSchRL Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (mit „I“ in der Tabelle 1 gekennzeichnet)
 BArtSchVO Anlage I Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung (bg = besonders geschützt; sg = streng geschützt)

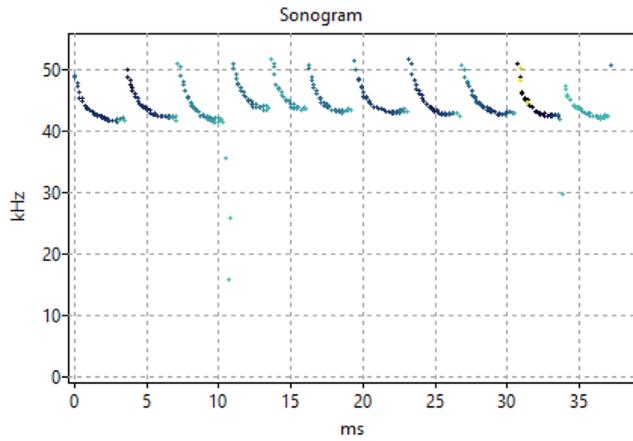
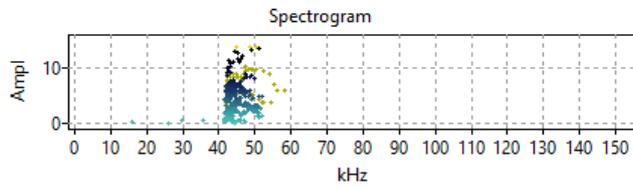
Fledermäuse und weitere Säugetiere

Am 15.06.2020 wurden abends Fledermäuse per Detektor verhört, dabei wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen (*Eptesicus serotinus*). Die Tiere nutzen den Park mit seinen Laternen am Weg als Jagdrevier; Aus- oder Einflüge in Baumhöhlen oder Gebäude wurden nicht beobachtet.

Zwergfledermaus



SSF BAT3 Bat detector



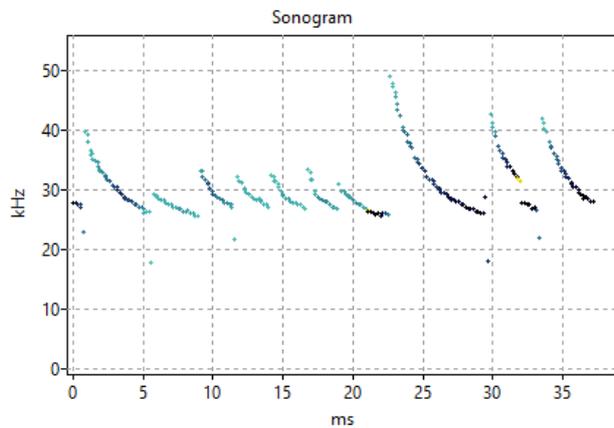
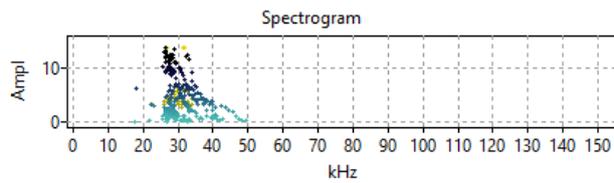
File: SCR0120.B3
Date: 15.06.2020 22:30:18



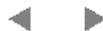
Breitflügelfledermaus



SSF BAT3 Bat detector



File: SCR0126.B3
Date: 15.06.2020 22:49:42



Während der Bestandsaufnahmen vor Ort sind auch sonst keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Gebäudeteile oder Baumhöhlen für Säugetiere gefunden worden.

In der näheren Umgebung, 500 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt, wurde die streng geschützte Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) am 08.01.2007 an der Straße Wurtleutetweute Ecke Mittelstraße (Flur 103) erfasst (LLUR-Artenkataster, Stand: 01.12.2007). Die Art steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und wird in der Roten Liste von Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014) als gefährdet eingestuft. Im Planungsraum bestehen keine potenziellen Habitate für baumbewohnende Arten, da keine Baumbestände mit Höhlenvorkommen vorhanden sind. Winterquartiere sind dadurch ausgeschlossen. Der Planungsraum kann jedoch zeitweise als Jagdrevier Bedeutung haben.

Im Säugetieratlas von BORKENHAGEN (2011) kommen im Quadranten des Messtischblatts 2020 Marne (TK-Viertel 4; nördlich des MTB 2120) Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Feldhase (*Lepus capensis*), Brandmaus (*Apodemus agrarius*, vor 1960), Wanderratte (*Rattus norvegicus*), Bisam (*Ondatra zibethicus*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Waschbär (*Procyon lotor*, von 1970 bis 1979), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Waldiltis (*Mustela putorius*), Steinmarder (*Martes foina*) und Reh (*Capreolus capreolus*) vor.

Der Abendsegler gilt laut der Rote Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014) als stark gefährdet. Feldhase, Wildkaninchen, Brandmaus, Igel und Waldiltis stehen auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten gelten als ungefährdet.

Nach den Ergebnissen für den Berichtszeitraum 2007-2012 in Schleswig-Holstein wurde die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, gefährdet) und der Fischotter (*Lutra lutra*, stark gefährdet) in dem Messtischblatt 2020 und die Zweifarbflodermmaus (*Vespertillus murinus*, vorm Aussterben bedroht) im Messtischblatt 2120 nachgewiesen (LLUR 2013c).

Die Gehölzgruppen stellen durch den hohen anthropogenen Nutzungsdruck keine besonders geeigneten Habitate für Kleinsäuger dar. Größere Säugetiere sind auf dem anthropogen genutzten Gelände auszuschließen.

Reptilien und Amphibien

Laut Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins kommen in dem Messtischblatt keine Arten vor (KLINGE & WINKLER 2005, LLUR 2013a).

Das Plangebiet weist kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum für Amphibien auf, da zur Braake hin steile Spundwände vorherrschen und die Braake mit hoher Wahrscheinlichkeit auch kein geeignetes Laichgewässer darstellt. Daher hat das Gebiet allenfalls Funktionen als Sommer- beziehungsweise Landlebensraum (weiter nördlich zum Schwimmbad hin) für ungefährdete Ubiquisten, die auch im Siedlungsbereich (z. B. Gartenteichen) vorkommen können (Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte).

Insekten

In der näheren Umgebung von 600 m nordwestlich um das Planungsgebiet wurden am 26.07.2011 der Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*), die Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), die Große Königslibelle (*Anax imperator*) und die Weidenjungfer (*Chalcolestes viridis*) an den Teichen in der Nähe des Gymnasiums (Olof-Palme-Allee, Flur 101) erfasst (LLUR-Artenkataster, Stand: 21.12.2016). Die vier Arten gelten in Schleswig-Holstein nicht als gefährdet (WINKLER ET AL. 2011).

Laut Arbeitsatlas über die Verbreitung und Gefährdung der Libellen in Schleswig-Holstein von 2009 von WINKLER ET AL. und den Ergebnissen für den Berichtszeitraum 2007-2012 (LLUR 2013b) in Schleswig-Holstein, gibt es keine Vorkommen von Libellen in dem Messtischblatt.

Die Rasenfläche bietet durch die geringe Artenvielfalt und die kurzgehaltene Vegetation keine hohe Blütenausprägung und schafft damit keine gute Lebensraumqualität für Insekten.

Weichtiere

Laut den Ergebnissen für den Berichtszeitraum 2007-2012 für Weichtiere (LLUR 2013d) kommen keine Arten auf dem Messtischblatt vor.

Schnecken- und Muschelarten können potentiell in der Braake vorkommen. Durch die Errichtung des Hotels wird die Braake jedoch nicht verändert oder beeinflusst, sodass artenschutzrechtliche Eingriffe ausgeschlossen werden können.

3.3 Auswirkungsprognose

In diesem Kapitel werden zuerst kurz die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Bestandserfassung analysiert. Anschließend wird geprüft, ob das betroffene Biotop als Lebensraum für die Arten geeignet und ob er für die jeweilige Art ersetzbar ist.

Nach der Prüfung werden die Fragen der Artenschutzprüfung beantwortet.

1. Sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen? (§ 44 Absatz 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Absatz 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG)
2. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte der Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten betroffen? (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG i.V. mit § 44 Absatz 5 BNatSchG)
3. Geht die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren? (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG i.V. mit § 44 Absatz 5 BNatSchG)

Dann werden gegebenenfalls notwendige und mögliche Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

3.3.1 Bestandsanalyse

Da im Bestand des Plangebiets keine Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie oder andere streng geschützte Arten aufgefunden wurden, deutet dies auf einen Biotop mit nur allgemeiner Bedeutung für den Artenschutz hin.

Das komplette Plangebiet weist keine geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (BiotopV (1) Nr.11) auf. Die Biotoptypen „*Sonstiges heimisches Laubgehölz (Hey)*“ und „*Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)*“ werden durch den Bau des Hotels und des Parkplatzes weitestgehend verloren gehen. Sie weisen momentan keine hohe Artenvielfalt auf, was zum einen an der intensiven Pflege und zum anderen am hohen anthropogenen Nutzungsdruck liegt. Die Trauerweide und einzelne andere Gehölze bleiben erhalten.

Für die im Fokus der Untersuchung liegenden Brutvögel kann im Plangebiet Schutz in den Gehölzen gefunden werden. Einen Konflikt für die Umsetzung des Bebauungsplans können also die Fällungen der Bäume auslösen. Amseln, Meisen, Sperlinge und Rotkehlchen stören sich nicht an der Siedlungsnähe, wodurch sie wahrscheinlich im zukünftigen Grünbereich am Hotel und der Stellplatzanlage weiterhin nach Nahrung suchen werden. Als Ausgleich sollten trotzdem Nistkästen an den bestehenden Bäumen angebracht werden.

In Anhang I der VSchRL enthaltene Vögel (z. B. auf dem Plangebiet Stieglitz und Star) sind bei den Begehungen nicht kartiert worden. Überwiegend fehlt auch jede Habitatsignung oder besondere Nahrungsangebote. Bei Staren ist eine Schlafplatzansammlung von 20.000 Individuen erst artenschutzrechtlich relevant. Stieglitze brüten in Bäumen und Sträuchern, konnten bei den Kartierungen nicht beobachtet werden. Um eine Gefährdung zu verhindern, sollten lange vor den Baumaßnahmen Vergrämungen stattfinden und Bauzeitenregelungen z. B. im Durchführungsvertrag getroffen werden.

Die Umsetzung des B-Plans wird im Allgemeinen keine großen Auswirkungen auf Säugetiere haben. Im Planungsraum bestehen keine potenziellen Bruthabitate für wald- oder gehölzlebende Fledermausarten, da keine großen Baumbestände mit Höhlenvorkommen vorhanden sind. Der Planungsraum kann allenfalls als Jagdrevier Bedeutung haben. Auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen können die Fledermäuse hier jagen.

Das Plangebiet weist eine geringe Dichte an blühenden Pflanzen auf, sodass Insekten in einer geringen Dichte zu erwarten sind. Das Ufer zur Braake hin, welches durch den Bau des Hotels nur wenig verändert wird, wies keine Libellen auf. Das Bauvorhaben auf dem Plangebiet stellt

somit keinen Konflikt im Zusammenhang mit Insekten dar. Der Grünbereich des Hotels kann durch Anpflanzungen sogar eine höhere Artenvielfalt als die Fläche jetzt aufweisen und somit bei der richtigen Pflanzenwahl die Artenvielfalt der Insekten erhöhen.

*Die erste Frage, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie von den vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sind, ist mit **NEIN** zu beantworten.*

Es konnten keine Nistplätze von europäischen Vogelarten beobachtet werden. Durch Bauzeitenregelungen, Vergrämungsmaßnahmen, dem Ausweichen der Arten auf die direkte Umgebung und der geringen Zahl an beobachteten Brutpaaren verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten durch die Baumaßnahmen nicht. Alle beobachteten Vogelarten und Säugetiere können nach dem Bauvorhaben zurückkehren oder auf umliegende Strukturen ausweichen, wodurch die betroffenen Biotope ersetzbar für die Arten sind.

*Die Fragen zu den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beziehungsweise den Standorten der Arten sowie deren ökologischer Funktion kann damit für alle beobachteten Arten mit **NEIN** beantwortet werden.*

3.3.2 Maßgebliche Wirkfaktoren / Vermeidungsmaßnahmen

Insgesamt sollte ein ausreichender Anteil an Grün- und Freiflächen erhalten bleiben oder geschaffen werden. Dabei ist auch auf eine Vernetzung der Flächen untereinander und zur landschaftlichen Umgebung zu achten. Somit können beispielsweise Vögel, die hier ihr Nahrungsrevier hatten, weiterhin die Flächen nutzen.

Vermeidung

- Bauzeitenregelung (Fällungen und Entfernen der Sträucher ausschließlich von Oktober bis Ende Februar),
- Ggf. vor März Vergrämungsmaßnahmen auf den Baufeldflächen oder regelmäßige Nutzung
- Fester Baumschutz an den zu erhaltenden Großbäumen / keine Lagerung oder Befahrung im Kronentraufbereich
- Keine Betankung oder Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen auf der Baustelle

Freiwillige Ersatzmaßnahmen

- Nistkästen für Nischen- und Höhlenbrüter auf der Vorhabenfläche
- Baumpflanzungen soweit möglich im Plangebiet, ansonsten im Bereich der Bürgerparks sowie auf der sog. Hundewiese an der Eddelaker Straße

Die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sollten als Hinweise in die Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen und im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt werden.

Im Ergebnis sind keine besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und wenn, nur wenige europäische Vogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 85“ in Brunsbüttel betroffen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten im räumlichen Zusammenhang können jedoch weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), wodurch es zu keinen Verletzungen der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Zudem sind durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen die ökologischen Funktionen der betroffenen Biotope im räumlichen Zusammenhang ersetzbar. **Das Bauvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

4 Literatur

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (HRSG.) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 19 S.

BORKENHAGEN, DR. P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft Husum, 664 S.

BORKENHAGEN, DR. P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). 4. Fassung, 122 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I, S. 3434, 65 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, zuletzt geändert durch Art. 10 vom 21.1.2013 I, S. 95.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1996): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1476/1999 der Kommission vom 6. Juli 1999, 84 S.

DREWS, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), S. 29-46.

EU (2008): FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, 11 S.

JÄGER, E. J.; WERNER, K. (2005): Rothmaler Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. Spektrum Akademischer Verlag. 19. Auflage, 640 S.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.). 3. Fassung, 64 S.

KLINGE, A.; WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), 277 S.

KNIEF, DR. W.; BERNDT, R. K.; HÄLTERLEIN, B.; JEROMIN, DR. K.; KIECKBUSCH, D. J. J.; KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). 5. Fassung, 118 S.

KOLLIGS, DR. D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), 106 S.

KOOP, B.; BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag, Neumünster, 504 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (Hrsg.) (2013a): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-

Richtlinie (Amphibien und Reptilien). Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012, 9 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (Hrsg.) (2013b): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (Insekten). Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012, 19 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (Hrsg.) (2013c): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (Säugetiere). Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012, 19 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (Hrsg.) (2013d): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (Säugetiere). Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012, 19 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (Hrsg.) (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen. 3. Fassung, 143-354 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. S. 115-153.

MULLARNEY, K.; SVENSSON, L.; ZETTERSTRÖM, D. (2011): Der Kosmos Vogelführer: Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasien. Franckh Kosmos Verlag. 2. Auflage, 448 S.

ROMAHN, DR. K.; JEROMIN, DR. K.; KIECKBUSCH, DR. J.; KOOP, B.; STRUWE-JUHL, B. (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), 385 S.

SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F.; HARTENAUER, K. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, 39 S.

WINKLER, C.; DREWS, A.; BEHRENDT, T.; BRUENS, A.; HAACKS, DR. M.; JÖDICKE, K.; RÖBBELEN, F.; VOß, DR. K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). 3. Fassung, 85 S.

WINKLER, C.; KLINGE, A.; DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins. Arbeitsatlas 2009. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.), 45 S.

© LANIS-SH (Stand: Fledermäuse 2017 und Rastvögel 2018), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Artkataster.

Climate Data (2020): Durchschnittliche Jahrestemperaturen und –niederschläge in Brunsbüttel. (<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/schleswig-holstein/brunsbuettel-892143/> [abgerufen am 22.01.2020])

